

arbeitet hat. Allein diese Mitteilung hätte das Kreisgericht veranlassen müssen, die Einkommensverhältnisse des Verklagten sorgsam zu prüfen, da er möglicherweise im früheren Betrieb mehr oder auch weniger verdient hat.

Aber selbst ohne jene besondere Information wäre es unumgänglich gewesen, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verklagten nicht nur für den kurzen Zeitraum von sechs Monaten zu untersuchen. Da das Kind bereits im Jahre 1968 geboren und die Klage erst im Mai 1972 erhoben worden war, konnte es nicht ausreichend sein, allein die wirtschaftliche Lage des Verklagten zur Zeit der Klageerhebung der Entscheidung zugrunde zu legen. Es kam vielmehr darauf an, auch für die zurückliegende Zeit seit Geburt des Kindes zu ermitteln, wie sich seine Einkommensverhältnisse gestaltet hatten.

Eine weitere wesentliche Frage war, welche sonstigen Unterhaltsverpflichtungen der Verklagte in der Vergangenheit hatte. Im Urteil wird lediglich ausgeführt, er sei einem weiteren Kind unterhaltspflichtig, ohne daß ersichtlich ist, seit wann diese Verpflichtung besteht. Aus dem Protokoll vom 26. Mai 1972 ist zu entnehmen, daß dieses Kind zu jener Zeit drei Jahre alt war, also 1968 oder 1969 geboren sein könnte. Möglicherweise ist es also später als das Kind der Klägerin geboren, so daß sich auch der Umstand, daß der Verklagte zunächst außer dem Kind der Klägerin keinem weiteren gegenüber unterhaltspflichtig war, bei der Unterhaltsbemessung auswirken mußte.

Das Kreisgericht hat sich zwar gründlich bemüht, die beweis erheblichen Fragen für die Feststellung der Vaterschaft umfassend zu klären. Es hat jedoch die Umstände, die für die Bemessung der Unterhaltshöhe für die Zeit von der Geburt des Kindes bis zur Entscheidung beachtlich waren, nur am Rande behandelt. Im Ergebnis hat es damit eine Entscheidung getroffen, die infolge der mangelnden Sachaufklärung für die Jahre 1968 bis 1971 die Interessen einer Partei möglicherweise benachteiligt, sei es, daß das Kind einen zu geringen Unterhalt bekommt oder daß der Verklagte einen überhöhten, nicht seiner damaligen wirtschaftlichen Situation entsprechenden Unterhalt zu zahlen hat. Die Unterhaltsrechtsprechung der Gerichte hat jedoch dazu beizutragen, die materiellen Bedürfnisse des Unterhaltsbedürftigen in der Höhe zu befriedigen, die den wirtschaftlichen Verhältnissen des Unterhaltsverpflichteten angemessen ist. Deshalb wird in der Präambel der Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder vom 14. April 1965 (GBl. II S. 331; NJ 1965 S. 305) darauf hingewiesen, daß einerseits mit der Unterhaltsgewährung die materielle Sicherstellung der Kinder zu garantieren ist, andererseits aber auch die Verpflichtungen und Interessen des Unterhaltsverpflichteten im erforderlichen Maße gewahrt werden müssen.

Der Kassationsantrag hat sich nicht gegen den Beschluß des Bezirksgerichts gerichtet. Es ist dennoch darauf hinzuweisen, daß das Rechtsmittelgericht die Erfolgsaussicht einer Berufung im Verfahren wegen Feststellung der Vaterschaft und Unterhaltszahlung hinsichtlich beider Ansprüche sehr sorgfältig zu prüfen hat. Auch wenn sich die Berufungsbegründung — wie in diesem Verfahren — nur auf die Feststellung der Vaterschaft bezieht, entspricht es der Aufgabe des Rechtsmittelgerichts im Familienverfahren, gemäß §§ 2, 25 FVerfO den gesamten Sachverhalt, also auch soweit er die Unterhaltsverpflichtung betrifft, gründlich zu überprüfen. Das Bezirksgericht ist zwar auch auf diesen Teil der kreisgerichtlichen Entscheidung eingegangen. Jedoch hat es sich dabei darauf beschränkt, die Unterhaltshöhe nur im Verhältnis zu den derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnissen zu betrachten, ohne die Besonderheit des

vorliegenden Verfahrens zu beachten, die dadurch bedingt ist, daß der Unterhalt für mehrere zurückliegende Jahre nachzuzahlen ist. Dadurch hat es ebenso wie das Kreisgericht die Interessen der Beteiligten nicht hinreichend gewahrt und ist seinen Möglichkeiten und Aufgaben, auf die Rechtsprechung der nachgeordneten Gerichte anleitend einzuwirken, nicht gerecht geworden.

#### *Anmerkung:*

*In Verfahren wegen Feststellung der Vaterschaft tritt teilweise der Mangel auf, daß nicht mit der gleichen Sorgfalt, mit der diesbezügliche Beweisfragen geklärt werden, auch die Sachaufklärung zu dem damit verbundenen Unterhaltsanspruch erfolgt. Im vorliegenden Fall ließ das Kreisgericht, nachdem es zu Beginn des Verfahrens die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien zu diesem Zeitpunkt geprüft hatte, im weiteren Prozeßverlauf den Unterhaltsanspruch unbeachtet.*

*Die besondere Lage, die in Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft und Unterhaltszahlung besteht, ist wegen des erforderlichen Arbeitsaufwandes sorgsam zu durchdenken: So ergibt sich z. B. in solchen Fällen, in denen die Klage erst längere Zeit nach der Geburt des Kindes erhoben worden ist, die Frage, ob es zweckmäßig ist, bereits zu Beginn des Verfahrens für einen u. U. mehrjährigen, zurückliegenden Zeitraum detaillierte Einkommensbescheinigungen beizuziehen, wenn sich möglicherweise am Ende ergibt, daß der Verklagte als Vater ausgeschlossen wird und die Klage abzuweisen ist.*

*Diese Fragestellung zeigt, daß es darauf ankommt, von Fall zu Fall zu überlegen, welche Umstände bereits zu Beginn des Verfahrens ohne viel Aufwand zu prüfen und erforderlichenfalls im weiteren Verlauf — je nach dem Beweisergebnis — zu ergänzen sind.*

*Auch die Dauer eines Prozesses ist dabei von Bedeutung. So wäre es im vorliegenden Verfahren, das innerhalb weniger Monate beendet wurde, ausreichend gewesen, zunächst festzustellen, in welchen Betrieben der Verklagte in der Zeit nach Geburt des Kindes gearbeitet hat. Das hätte anhand des Sozialversicherungsausweises sehr schnell geprüft werden können. Nachdem sich ergab, daß er als Vater des Kindes nicht auszuschließen war, hätte das Kreisgericht die erforderlichen Einkommensbescheinigungen mit prozeßleitenden Verfügungen beiziehen können. Hätte das Verfahren hingegen wegen zeitaufwendiger Beweiserhebungen — z. B. wegen der Einholung von Gutachten — länger gedauert, wäre es angebracht gewesen, bereits zu Beginn die erforderlichen Auskünfte zum Einkommen beizuziehen, um zu vermeiden, daß sich für die Betriebe wegen länger zurückliegender Lohn- und Gehaltsabrechnungen Schwierigkeiten ergeben.*

*Der Mangel dieses kreisgerichtlichen Verfahrens lag in der nicht exakten Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verklagten in den zurückliegenden Jahren seit Geburt des Kindes. In anderen Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft traten aber auch Mängel bei der Unterhaltsbemessung auf, weil manche Gerichte in Verfahren, die eine längere Zeit dauern, nicht prüfen, ob sich unterdessen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verklagten geändert haben.*

*Derartige Mängel, die die Grundsätze der Unterhaltsrechtsprechung verletzen und bewirken, daß die Interessen der Beteiligten nicht gewissenhaft beachtet werden, dürfen die Gerichte, die für die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit eine besondere Verantwortung tragen, nicht zulassen.*

*Dr. Ursula R o h d e, Richter am Obersten Gericht*